

AGB C. Rudolf Salfer GmbH
D-84453 Mühldorf am Inn
Allgemeine Geschäftsbedingungen C. Rudolf Salfer GmbH
Stand: 03/2026

1. Gemeinsame Bestimmungen für Werkleistungen, Reparaturen und Verkäufe

1.1 Geltungsbereich

1.1.1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind vereinbarter Bestandteil aller Verträge und gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zuletzt gültige Fassung, wie sie auch im Internet zur Verfügung gestellt wird.

1.1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer.

1.1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2. Vertragsschluss

1.2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und stellen eine unverbindliche Aufforderung dar, Waren zu bestellen. Unsere Darstellung von Waren im Internet stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, diese zu bestellen. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form und/oder Farbe der Ware bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

1.2.2. Mit der Bestellung der Ware/Werkleistung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware/Werkleistung erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware/Beginn der Werkleistung erklärt werden.

1.2.3. Ein gesetzliches Widerrufsrecht steht dem Kunden als Unternehmer nicht zu. Bereits erteilte Aufträge sind bindend. Eine Stornierung ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung möglich. Im Falle einer von uns akzeptierten Stornierung ist der Kunde verpflichtet, uns sämtliche bis dahin entstandenen Kosten, einschließlich bereits beschaffter Materialien, erbrachter Teilleistungen und entgangenen Gewinns, zu erstatten.

1.2.4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass wir im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, also Belieferung durch unsere Lieferanten, an unseren Vertragspartner nicht oder nur teilweise leisten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung durch unsere Lieferanten nicht von uns zu vertreten ist.

1.2.5. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder nur teilweisen Verfügbarkeit der Ware wird der Kunde unverzüglich informiert. Eine bereits erfolgte Zahlung wird unverzüglich zurückerstattet.

1.2.6. Die Beschaffenheit der bestellten Ware ergibt sich aus den Herstellerangaben oder den

jeweiligen Produktbeschreibungen. Davon abweichende Beschaffenheiten bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung, da diese mit Vertragsgegenstand sind.

1.2.7. Software und Software-Lizenzen oder -Freischaltungen, sowie Client-Zugriffslizenzen auf jegliche Software usw., sind seitens der Hersteller grundsätzlich vom Umtausch bzw. der Rückgabe ausgeschlossen. Deshalb sind Umtausch und Rückgabe dieser Produkte hiermit auch unseren Kunden gegenüber ausgeschlossen. Es gelten insoweit ergänzend die jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers, die der Kunde mit Beauftragung als verbindlich anerkennt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir insoweit an die Vorgaben der Hersteller gebunden sind und keine über deren Bedingungen hinausgehenden Rechte einräumen können.

1.3. Zahlung, Verzug

1.3.1. Soweit nichts anderes vereinbart bzw. angeboten ist, halten wir uns an die in unseren Angeboten genannten Preise für 30 Tage ab Datum des Angebotes gebunden.

1.3.2. Die angebotenen Einheitspreise haben nur Gültigkeit bei vollständiger Beauftragung des angebotenen Leistungsumfangs. Im Angebot aufgeführte Mengen sind geschätzt und, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, unverbindlich.

1.3.3. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Liefer- und Versandkosten sind in unseren Preisen nicht enthalten.

1.3.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen ohne jeden Abzug auf eines unserer angegebenen Konten zu leisten. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

1.3.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung in einer Summe zu zahlen. Teilzahlungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

1.3.6. Kommt der Kunde mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte des Lieferanten – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen (§ 288 Abs. 2 BGB). Sollte uns durch den Verzug ein höherer Zinsschaden als der gesetzliche entstehen, so sind wir berechtigt, diesen gegenüber unseren Kunden nachzuweisen und geltend zu machen.

1.3.7. Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Der Kunde ist dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend macht.

1.3.8. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

1.4. Haftungsbeschränkungen

1.4.1. Wir haften unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Dies betrifft auch Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer

gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Des Weiteren haften wir für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden und für alle Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, sowie Arglist sowohl unserer gesetzlichen Vertreter, als auch unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

1.4.2. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen, fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

1.4.3. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

1.5. Sonstiges

1.5.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

1.5.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, je nach Streitwert, das Landgericht Traunstein oder das Amtsgericht Mühldorf.

1.5.3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg den unwirksamen möglichst nahekommt.

2. Verkaufsbedingungen

2.1. Gefahrübergang

2.1.1. Bei Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, auf den Unternehmer über.

2.1.2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist.

2.2. Gewährleistung und Mängelhaftung

2.2.1. Werden unsere Betriebs-, Wartungs-, Pflege- und Nutzungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Gebrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalteilen entsprechen, entfällt jeder Anspruch auf Gewährleistungen.

Dies gilt insbesondere auch bei unsachgemäßer Handhabung mechanischer oder elektrischer Komponenten, Nichtbeachtung von Belastungsgrenzen oder bei Eingriffen in die Produktkonstruktion.

2.2.2. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Kunde die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf Qualitäts- und Mengenangaben hin zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen Mangel schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Der Kaufmann hat verdeckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Den Kaufmann trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

2.2.3. Bei Mängeln der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

2.2.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt), sowie Schadensersatz verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde Schadensersatz, so gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 1.4 dieser AGB.

2.2.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der neuen Ware. Bei der Lieferung von gebrauchter Ware wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

2.2.6. Als Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Produktbeschreibung bzw. das jeweilige Angebot oder Datenblatt als vereinbart. Bei Eigenprodukten der C. Rudolf Salfer GmbH sind ausschließlich unsere eigenen Produktspezifikationen maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

2.3. Eigentumsvorbehalt

2.3.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. Mehrwertsteuer behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Bei Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2.3.2. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig

durchzuführen. Solange das Eigentum noch nicht übertragen ist, hat uns der Kunde unverzüglich zumindest in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

2.3.3. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort.

2.3.4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Stoffen verarbeitet, vermengt oder vermischt, die nicht von uns geliefert wurden oder in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.

2.3.5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung bereits hiermit ausdrücklich an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

2.3.6. Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden mit einem Grundstück im Auftrag eines Dritten verbunden, tritt der Kunde zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung hiermit ausdrücklich an.

2.3.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen.

2.4. Zusätzliche Bestimmungen für Eigenprodukte

2.4.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend für Produkte, die von der C. Rudolf Salfer GmbH selbst hergestellt werden, insbesondere IT-Systemmöbel, Multifunktionstische und modulare Arbeitsplatzsysteme einschließlich der darin integrierten mechanischen und elektrischen Komponenten (z.B. Monitorklappmechanismen, Liftsysteme, Kabelmanagement).

2.4.2. Bei Sonderanfertigungen und kundenspezifischen Konfigurationen (z.B. individuelle Maße, Oberflächenausführungen, Sonderlackierungen oder spezielle Einbaulösungen) ist eine Rückgabe oder ein Umtausch ausgeschlossen. Der Kunde hat vor Produktionsbeginn die Spezifikationen schriftlich freizugeben. Nach erfolgter Freigabe gehen Änderungswünsche zulasten des Kunden; wir berechnen den dadurch entstehenden Mehraufwand.

2.4.3. Geringfügige Abweichungen in Maßen, Farbe, Oberflächenstruktur und Materialbeschaffenheit sind produktionsbedingt und stellen keinen Mangel dar, sofern sie die Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit des Produktes nicht beeinträchtigen. Für Maßangaben gelten die branchenüblichen Toleranzen. Bei Oberflächen aus Naturmaterialien oder Laminaten sind

Unterschiede in Farbton und Maserung gegenüber Mustern oder Abbildungen unvermeidlich und begründen keinen Gewährleistungsanspruch.

2.4.4. Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, frei Bordsteinkante. Der Kunde hat für eine ausreichende Zugänglichkeit der Abladestelle zu sorgen. Wartezeiten, die durch unzureichende Zugänglichkeit oder fehlende Mitwirkung des Kunden entstehen, werden nach Aufwand berechnet. Die Montage und der Aufbau der Produkte sind nur dann im Lieferumfang enthalten, wenn dies ausdrücklich im Angebot vereinbart wurde. Für Schäden, die durch unsachgemäße Selbstmontage durch den Kunden entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

2.4.5. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns bereitgestellten Pflege-, Nutzungs- und Belastungshinweise zu beachten. Insbesondere sind die angegebenen maximalen Belastungsgrenzen für Tischplatten und mechanische Komponenten (Klappmechanismen, Liftsysteme, höhenverstellbare Elemente) einzuhalten. Eine Nutzung der Produkte über die bestimmungsgemäße Verwendung hinaus führt zum Erlöschen der Gewährleistung. Der elektrische Anschluss integrierter Komponenten hat durch qualifiziertes Fachpersonal gemäß den geltenden VDE-Vorschriften zu erfolgen.

2.4.6. Muster, Ausstellungsstücke und Abbildungen dienen ausschließlich der unverbindlichen Veranschaulichung. Sie begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung, es sei denn, diese wird ausdrücklich schriftlich bestätigt. Technische Änderungen und Verbesserungen an unseren Produkten bleiben vorbehalten, sofern die zugesicherten Eigenschaften nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

2.4.7. Transportschäden sind vom Kunden unverzüglich bei Anlieferung auf dem Lieferschein zu vermerken und uns innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Bei verdeckten Transportschäden beträgt die Anzeigefrist fünf Werktage ab Entdeckung. Bei nicht fristgemäßer Anzeige ist die Geltendmachung von Transportschäden ausgeschlossen.

3. Leistungs- und Reparaturbedingungen

3.1 Allgemeines

3.1.1. Für die Ausführung von Bauleistungen gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und Teil C als Ganzes.

3.1.2. Angebote sind unser Eigentum und nur zur internen Verwendung bei unseren Kunden bestimmt. Einer anderweitigen Nutzung oder der Weitergabe an Dritte widersprechen wir. Bei unbefugter Aushändigung dieser Unterlagen oder Teilen hieraus an Dritte, insbesondere als Grundlage zur Einholung weiterer Angebote, sind wir berechtigt, dem Kunden den für die Angebotserstellung erbrachten Aufwand auf Basis der üblichen Vergütung nach HOAI bzw. zu ortsüblichen Sätzen zur Kostenerstattung in Rechnung zu stellen.

3.1.3. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen usw., sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unser Einverständnis Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht oder missbräuchlich verwendet werden. Kommt keine Beauftragung zustande, sind die Unterlagen unaufgefordert zurückzusenden.

3.1.4. Branchenfremde Arbeiten, wie z.B. Maurer-, Maler-, Trockenbau-, Schreiner-, Dachdecker- oder Metallbau-Arbeiten sind, sofern nicht ausdrücklich im Positionstext angegeben, in unserem Angebot nicht enthalten.

3.2. Liefertermine / Ausführungszeiten

3.2.1. Die in Angeboten angegebenen Liefer- und/oder Fertigstellungstermine sind vorab angenommen und insofern freibleibend, es sei denn, es ist etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Auch für diesen Fall sind sie nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung dieser Termine uns nicht durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen, sowie Fehlen von Unterlagen anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

3.2.2. Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als Festtermin bezeichnet sind, kann der Vertragspartner uns zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist geraten wir in Verzug.

3.2.3. Selbstbelieferungen bleiben vorbehalten.

3.2.4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Auftraggeber zumutbar sind.

3.2.5. Steht dem Vertragspartner ein vertraglich vereinbartes oder gesetzliches Rücktrittsrecht zu und setzen wir ihm für dessen Ausübung eine angemessene Frist, so erlischt das Rücktrittsrecht, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablauf der Frist erklärt wird.

3.2.6. Der Vertragspartner hat in Fällen des Verzuges nur dann einen Anspruch aus § 8 Nr.3 VOB/B, wenn zu Beginn und bei Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Vertragspartner nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

3.2.7. Die angebotenen Leistungen werden, sofern nicht ausdrücklich anders angeboten, innerhalb unserer üblichen Geschäftszeiten ausgeführt. Diese sind: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Für Arbeiten außerhalb dieser Zeiten gelten folgende Zuschläge. Diese sind: Samstag und Nachtarbeit (20:00 bis 06:00 Uhr): 50% Sonntage und Feiertage: 100% - Ostern / Pfingsten / Weihnachten / 1. Mai: 150%

3.3. Abnahme

3.3.1. Die Abnahme kann wegen eines Mangels, der den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit unerheblich mindert, nicht verweigert werden.

3.3.2. Wenn der Vertragspartner auf eine Abnahme verzichtet oder nach Aufforderung an dem Abnahmetermin nicht teilnimmt, sind wir berechtigt, diesen auch ohne den Vertragspartner durchzuführen und dieser ist verpflichtet, die Resultate dieses Abnahmetermins zu akzeptieren. Kosten, die durch eine von uns nicht verschuldete Verzögerung der Abnahme entstehen, sind vom Vertragspartner zu tragen. In jedem Fall gilt die Arbeit bzw. das Gewerk als abgenommen, wenn der Vertragspartner die Arbeit bzw. das Gewerk in Gebrauch genommen hat.

3.3.3. Sachverständigen-Abnahmen (z.B. TÜV etc.) sind, sofern nicht ausdrücklich im Angebot als mit enthalten aufgeführt, grundsätzlich eine zusätzlich zu berechnende Leistung und werden ggfs. nach Aufwand (Sachverständiger und eigenes Personal) zzgl. einer 15%igen Verwaltungsgebühr auf die externen Kosten berechnet.

3.4. Haftung

3.4.1. Für Verzugsschäden haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe bis zu 5% des Auftragswertes.

3.4.2. Für sonstige Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Pflichten infolge leichter Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden bis zum maximal doppelten Wert des Auftragsgegenstandes begrenzt.

3.4.3. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Abnahme, falls der Vertragspartner Kaufmann ist.

3.4.4. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht, sofern uns eine Haftung für Vorsatz trifft; es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen.

3.5. Erweitertes Pfandrecht des Werkunternehmens an beweglichen Sachen

3.5.1. Wegen Forderungen aus dem Auftrag steht uns ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.

3.5.2. Wird der Gegenstand nicht innerhalb vier Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann von uns mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens nach drei Monaten nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leichte fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Ein Monat vor Ablauf dieser Frist wird dem Vertragspartner eine Verkaufsandrohung zugesandt. Wir sind berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung unserer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös wird dem Vertragspartner erstattet.

3.6. Eigentumsvorbehalt

3.6.1. Soweit die, anlässlich von Reparaturen, eingefügten Ersatzteile nicht wesentliche Bestandteile der Vertragssache werden, behalten wir uns das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen aus dem Vertrag vor.

3.6.2. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, und haben wir deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, können wir den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Vertragspartner.

3.6.3. Erfolgt die Reparatur beim Vertragspartner, so hat der Vertragspartner uns die Gelegenheit zu geben, den Ausbau der Teile bei sich vorzunehmen, Arbeits- und Wegekosten gehen zulasten des Vertragspartners.

4. Zusätzliche Bestimmungen für Managed Services

4.1. Die vertraglichen Leistungen werden soweit wie möglich per Fernwartung erbracht. Der Kunde trägt die Verantwortung für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Fernwartung und hat insbesondere die Anforderungen der Art. 28, 32 DSGVO sowie der einschlägigen Bestimmungen des BDSG zu beachten.

4.2. Der Kunde hat angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung von Daten durch Computerviren oder ähnliche Phänomene, die eine Unbrauchbarmachung von Daten herbeiführen, zu verhindern.

4.3. Bei Verlust von Daten haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

4.4. Der Kunde trägt selbst die Verantwortung dafür, dass eine aktuelle und angemessene Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verlorengegangenen Daten gewährleistet ist. Insbesondere bei Neueinrichtungen und vor Beginn von Wartungs- und Reparaturarbeiten hat der Kunde in seinem Interesse eine Datensicherung durchzuführen. Wir werden im Allgemeinen jedoch darauf hinweisen, wann eine Datensicherung notwendig ist.

4.5. Wir dürfen Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auch durch geeignete Dritte ausüben lassen, ohne dass wir hierdurch aus unserer Verantwortung entlassen würden. Unter diesen Voraussetzungen stimmt der Kunde einer solchen Vertragsübernahme schon jetzt zu.

4.6. Bei Mietgeräten haftet der Mieter für das gemietete Gerät. Bei Unmöglichkeit der Rückgabe haftet er auch dann, wenn er die Gründe nicht zu vertreten hat. Kann der Mieter die Mietsache nicht zurückgeben, so hat er Ersatz dafür zu leisten. Bis zum Eingang der Ersatzleistung wird die normale Miete in Rechnung gestellt.

4.7. Wir verpflichten uns zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils geltenden Fassung. Über alle uns bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden werden wir auch über die Vertragslaufzeit hinaus Stillschweigen bewahren. Alle von uns beauftragten Personen werden auf die Vertraulichkeit und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO verpflichtet.

4.8. Soweit wir im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Kunden im Auftrag verarbeiten, sind die Parteien verpflichtet, vor Beginn der Datenverarbeitung einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen. Der Kunde ist für die Bereitstellung eines solchen Vertrages verantwortlich. Bis zum Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages sind wir berechtigt, die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden zu verweigern, ohne dass hieraus Ansprüche des Kunden entstehen. Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer fehlenden oder unzureichenden datenschutzrechtlichen Legitimation der Datenverarbeitung durch den Kunden resultieren.

5. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

5.1. Wir sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit dem Kunden an ein Konzernunternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz zu übertragen. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit uns nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

5.2. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

5.3. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen als auf dem jeweiligen Vertrag beruhenden Ansprüchen ist ausgeschlossen.

6. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

6.1. Der Vertrag zwischen uns und dem Kunden beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum.

6.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann ein Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Für die Kündigung einzelner Leistungen oder Verfahren gilt dies entsprechend.

6.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand

7.1. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er seinen Sitz im Ausland, ist Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von C. Rudolf Salfer GmbH mit der Maßgabe, dass wir auch berechtigt sind, am Ort des Kunden zu klagen.

8. Anwendbares Recht

8.1. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

9. Schriftform

9.1. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. Änderung der Geschäftsbedingungen

10.1. Wir sind berechtigt, diese Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder Preise mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen in Textform zu ändern, sofern ein sachlicher Grund vorliegt, insbesondere bei gestiegenen Beschaffungs-, Personal-, Energie- oder Betriebskosten, geänderten gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen, Änderungen der Marktbedingungen oder bei Anpassung an den aktuellen Stand der Technik. Die Änderung gilt als

genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird der Kunde in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Falle des Widerspruchs sind beide Parteien berechtigt, den betroffenen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.

10.2. Bei wiederkehrenden Leistungen (insbesondere Managed Services, Wartungsverträge) sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise einmal jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen. Maßgeblich ist die Veränderung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes. Eine Preisanpassung von bis zu 5% gegenüber dem Vorjahr bedarf keiner gesonderten Ankündigung.

10.3. Änderungen der Geschäftsbedingungen, die ausschließlich der Anpassung an geänderte Gesetzeslage, Rechtsprechung oder behördliche Anordnungen dienen, können jederzeit ohne Einhaltung einer Frist wirksam werden. Der Kunde wird hierüber unverzüglich in Textform informiert.

10.4. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Geschäftsbedingungen wird dem Kunden auf Anfrage in Textform zur Verfügung gestellt und kann jederzeit auf unserer Internetseite eingesehen werden.